

25.09.98**G - A****Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus bestimmten
Drittländern****A. Zielsetzung**

Als Folgemaßnahme der durch Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung (jetzt: Lebensmitteleinfuhr-Verordnung) ermöglichten Umsetzung von Schutzklauselentscheidungen der EU durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger anstatt durch Verordnung sollen die die Länder Albanien, China, Japan, Kenia, Mauretanien, Tansania, Tunesien, Türkei und Uganda betreffenden Verordnungen über das Inverkehrbringen von bestimmten Fischereierzeugnissen aufgehoben werden.

B. Lösung

Aufhebung der diese Länder und Erzeugnisse betreffenden Verordnungen; Bekanntmachung der diesen Verordnungen zu Grunde liegenden Entscheidungen der Europäischen Kommission bzw. deren Änderungen im Bundesanzeiger.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Keine.
2. Vollzugaufwand:
Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Aufhebung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die betroffene Wirtschaft.

Bundesrat

Drucksache 807/98

25.09.98

G - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus bestimmten Drittländern

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Fi 5/98

Bonn, den 25. September 1998

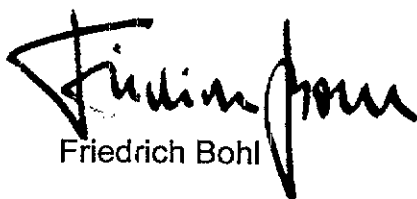
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus bestimmten
Drittländern

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über die Aufhebung von Verordnungen
über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen
aus bestimmten Drittländern
Vom 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien vom 31. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1507).
2. Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien vom 10. Mai 1996 (BAnz. S. 5833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1996 (BAnz. S. 12189),
3. Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien vom 25. Mai 1996 (BAnz. S. 6289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BAnz. S. 1266),
4. Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan vom 27. Juni 1996 (BAnz. S. 7269),
5. Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania vom 17. April 1997 (BAnz. S. 5697), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1997 (BAnz. S. 13465),

6. Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China und der Türkei vom 24. Juni 1997 (BAnz. S. 7913), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1998 (BAnz. S. 9985),

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Gemäß § 6a der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1994 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935), können Schutzklauselmaßnahmen der Europäischen Union künftig anstatt durch Verordnung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies soll für die die Länder Albanien, China, Japan, Kenia, Mauretanien, Tansania, Tunesien, Türkei und Uganda betreffenden Schutzklauselentscheidungen der Europäischen Union erfolgen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird zeitgleich mit der Aufhebung der Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

Die Aufhebung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die betroffene Wirtschaft.

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 werden die geltenden Verordnungen aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus bestimmten
Drittländern

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.